

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 123. Ratssitzung vom 18. April 2012

2608. 2012/157 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39^{bis}, 65 und 68

Änderungsanträge des Büros

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmzahlen zu ermitteln.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Der Rat stimmt den Änderungsanträgen stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 114 gegen 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Folgende Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmzahlen zu ermitteln.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat